

Änderung der Gartenordnung:

Eine Änderung dieser Gartenordnung kann durch den Vorstand + Beirat und/oder durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Alle Zitate aus: Mainczyk „Bundeskleingartengesetz“ 10. Auflage

Bekanntgabe

Diese Gartenordnung wird im Vorstand + Beirat diskutiert. Sie wird im Internet veröffentlicht.

Sie ist in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung an alle Pächter und Vereinsmitglieder bei der Pachtübernahme auszuhändigen.

Stephanskirchen, den 12. Februar 2015

Diese Gartenordnung wurde durch den Vorstand und Beirat geändert bzw. ergänzt in der Sitzung vom 5. Nov. 2015

Diese Gartenordnung wurde durch den Vorstand und Beirat geändert bzw. ergänzt in der Sitzung vom 26. Juli 2017

Stephanskirchen, den 6. Nov. 2015

Für den Verein Schrebergarten Stephanskirchen e. V.

(1. Vorsitzender)

20

dem Vereinsvorstand abzustimmen. Eine Fundamentierung ist nicht gestattet. Partyzelte und Pavillons dürfen eine Größe von max. 12 m² nicht überschreiten

Anpflanzungen

1. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen müssen vermieden werden. Äste, Zweige, Ausläufer und Wurzeln dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinwachsen oder die Begehbarkeit von Gartenwegen beeinträchtigen.
2. Das Anpflanzen großwüchsiger Gehölze, d. h. Bäume und Sträucher, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von mehr als 4 m Höhe und 3 m Breite erreichen, ist unzulässig. Es dürfen keine Obstbäume, die älter als 5 Jahre sind, angepflanzt werden.
3. Als Schattenspender für den Laubenvorplatz oder einen Sitzplatz kann ein **hochstämmiger Obstbaum** gepflanzt werden. Ein Grenzabstand von 4 m ist einzuhalten. Das Anpflanzen eines großwüchsigen Süßkirchenbaumes oder eines Walnussbaumes als hochstämmiger Obstbaum ist nicht statthaft. Nadelgehölze sind verboten.

Abstände:

Bäume und Sträucher bis zu einer Höhe von **2 m** müssen von der Grenze mindestens **0,5m** entfernt sein. Bäume und Sträucher von **mehr als 2 m** Höhe müssen **2 m** - von der Mitte des Stammes gemessen - von der Grenze entfernt sein.

Wasserversorgung

Der Anschluss des Gartenhäuschens / Laube an die Wasserversorgung ist verboten. Während der Frostperiode wird die Wasserversorgung abgestellt. Wegen der Belüftung der Leitungen sind die Wasserhähne zu öffnen. Die Kosten für das Wasser werden anteilig auf alle Pächter umgelegt. Ein sparsamer Umgang mit Wasser ist selbstverständlich. Regenwasser soll in geeigneten Behältern aufgefangen und als Gießwasser verwendet werden.